



Groß Strehlig, den 20. Juni 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Bekanntmachung über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft usw. S. 251. — Verordnung, betr. Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften S. 251. — Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie S. 252. — Passvisa nach Österreich S. 252. — Reichskommissar für U. D. R. Süd. 252. — Richtlinien und Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle für den Bezug von Textilwaren usw. — Beschlüsse des Kreistages vom 11. d. Mts. — Deutsches Hilfswort für Kriegs- und Zivilgefangene. — Zu- und Abgänge der Lebensmittelversorgung. — Ausstellung von Mahlkarten. — Bestätigung der eingegangenen Lebensmittelkarten. — Ausgabe der Lebensmittel für Versorgungsberechtigte. — Bekämpfung der Pferdediebstähle. — Tanzvergünstigungen. — Personalien S. 257 — Abhaltung eines Lehrganges für Kaninchenzüchter. — Bekanntmachung betr. Steueramt. — Pferderäude ausgebrochen S. 257.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsbestimmungen

zu den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T. 70 und Nr. T. 80 vom 19. März 1919.

§ 1. „Polizeibehörde“ im Sinne des § 9 Satz 2 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T 70 über Beschlagnahme und Enteignung vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) ist die Ortspolizeibehörde.

§ 2. Als „Polizeibehörde“ im Sinne des § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 80 über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) wird die Ortspolizeibehörde bestimmt.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnung

betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften. Vom 21. Mai 1919.

Auf Grund des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom

26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) und der Verordnung vom 27. November 1918 über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Reichs-Gesetzblatt S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere verwirkt ist,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Dienststunden,

2. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtlichen Prüfung entzieht,

3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

4. wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,

5. wer eine zum Ausweise einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

9. wer es unternimmt, eine der in No. 1 bis 8 bezeichneten Handlung zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert.